CDU
Fraktion Frankfurt am Main

Eingang:

26.04.2021

Antrag
der CDU-Fraktion
zum städtischen Leitfaden zur Straßenbenennung

Leitfaden zur Benennung von Straßen

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Änderung des Leitfadens zur Benennung von Straßen vorzubereiten. Die Benennung von Straßen nach Personen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben und die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die sich mit dem Grundgesetz decken, soll in begründeten Ausnahmefällen auch bereits früher als drei Jahre nach dem Ableben der jeweiligen Person ermöglicht werden. Dies gilt vor allem für Personen, die sich um einen Stadtteil verdient gemacht haben.

Diese begründeten Ausnahmen sind:

- außerordentliche Verdienste um die Stadt Frankfurt, den jeweiligen Stadtteil oder für das Gemeinwohl
- Die zu ehrende Person ist Orts- oder Stadtältester.
- Im entsprechenden Stadtteil sind in einer Zeit, die vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist liegt, Straßen oder Plätze zu benennen.
- Vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist sind Straßen oder Plätze zu benennen, um die die zu ehrende Person besondere Verdienste hat.
- Vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist sind Straßen oder Plätze zu benennen und danach gibt es nur noch die Möglichkeit der Umbenennung von Straßen oder Plätzen.

60311 Frankfurt am Main • Bethmannstraße 3 • Telefon: (069) 13 87 280 • Telefax: (069) 29 13 55
Internet: www.cdu-fraktion-ffm.de • E-Mail: info@cdu-fraktion.frankfurt.de

Begründung
Es ist richtig und sinnvoll, dass es einen ausführlichen Leitfaden zur Benennung von Straßen oder Plätzen in der Stadt Frankfurt gibt. Mit diesem Leitfaden wird eine etwaige Willkür verhindert und man trägt dazu bei, dass keine Straße und kein Platz Namen tragen, die den Zielen, Handlungen oder Wertvorstellungen, die dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Hessen zuwiderlaufen oder dem Ansehen der Stadt Frankfurt am Main schaden.

Punkt 2.4.4 des Leitfadens erläutert, dass Straßen und Plätze erst drei Jahre nach dem Tod einer Person nach dieser Person benannt werden dürfen. Insbesondere für verdiente Personen in den Stadtteilen kann dies jedoch dazu führen, dass eine derartige Ehrung gar nicht oder nur noch durch Umbenennung von Straßen und Plätzen möglich ist. Eine Umbenennung jedoch ist mit großem Aufwand verbunden und ist meist auch beispielsweise bei Anwohnerinnen und Anwohnern nicht gern gesehen. Aus diesem Grund sollte es bei Punkt 2.4.4 für die genannten Gründe Ausnahmen von der Regel geben.

Yannick Schwander